

176438

**OVG RHEINLAND-PFALZ
GERICHTSDATENBANK**

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Beschluss
Datum: 22.03.2005
AZ: 10 A 10007/05.OVG
Rechtsgebiet: Asylrecht

Rechtsnormen

AsylVfG § 73 Abs. 1 Satz 2

Schl a g w ö r t e r

Familienasyl, Widerruf, Stambberechtigter, Asylanerkennung, Gleichzeitigkeit

L e i t s ä t z e

Die Anerkennung als Asylberechtigter nach § 26 AsylVfG und die Anerkennung des Stambberechtigten können gleichzeitig widerrufen werden.

Aus den Gründen:

Die Beantwortung der von der Klägerin aufgeworfenen Frage, ob in den Fällen des § 26 AsylVfG die Anerkennung als Asylberechtigter erst dann widerrufen werden darf, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung

abgeleitet worden ist, bestandskräftig widerrufen worden ist, bedarf nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens. Sie lässt sich vielmehr schon anhand des Gesetzeswortlauts verneinen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist - von dem hier nicht gegebenen Fall abgesehen, dass der betreffende Ausländer aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte - die Anerkennung gemäß § 26 AsylVfG zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Stammberechtigten widerrufen wird. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ist danach nicht einmal vorausgesetzt, dass erst, nachdem eine behördliche Entscheidung hinsichtlich des Widerrufs der Asylanerkennung des Stammberechtigten ergangen ist, die Anerkennung als Familienasylberechtigter widerrufen werden kann. Der Gesetzgeber geht vielmehr, wie sich aus der gleichen Zeitform der verwandten Verben ergibt, davon aus, dass über den Widerruf der Anerkennung des Stammberechtigten und den Widerruf der Anerkennung seiner Familienmitglieder gleichzeitig entschieden wird.

Dieses Verständnis drängt sich auch deshalb auf, weil nicht nur in den vom Verwaltungsgericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich auf die Unanfechtbarkeit einer anderen Entscheidung abgehoben wird, sondern gerade auch aufgrund entsprechender Gesetzesänderung seit 1997 in § 26 AsylVfG ausdrücklich verlangt ist, dass die Anerkennung des Stammberechtigten unanfechtbar sein muss. Dabei war es bis zum In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2588 f.) ganz herrschende Meinung gewesen, dass Stammberechtigter und Familienangehörige zeitgleich anerkannt werden könnten (vgl. hierzu insbesondere BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1992 - 9 C 66.91 -, BVerwGE 89, S. 315 f.). Weder diese Gesetzesänderung - die vom Wortlaut her nur den Ehegatten des Asylberechtigten betraf, was allerdings allgemein als "redaktionelles Versehen" betrachtet wurde (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 29. September 1998 - 9 C 31.97 -, EZAR 215 Nr. 19) - noch die nunmehr mit dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950 f.) erfolgte ausdrückliche Klarstellung insoweit auch für die Kinder hat der Gesetzgeber zum

Anlass genommen, Entsprechendes auch für den "umgekehrten Fall" der Ab-
erkennung des Familienasyls zu fordern.

Schließlich lassen sich auch überflüssige Verwaltungs- und gegebenenfalls
Gerichtsverfahren vermeiden, wenn der Asylstatus der gesamten Familie einheit-
lich einer Prüfung unterzogen werden kann (insofern gilt nichts anderes als mit
Blick auf den "ursprünglichen" § 26 AsylVfG, vgl. hierzu die Entscheidung des
BVerwG vom 21. Januar 1992 - 9 C 66.91 -, a.a.O.). Gegebenenfalls können so
zudem gegenüber sämtlichen Familienmitgliedern gleichzeitig aufenthaltsbeen-
dende Maßnahmen ergriffen werden, wie es im Übrigen oftmals gerade von Ver-
fassungen wegen - aus Gründen des besonderen Ehe- und Familienschutzes -
allein zulässig sein dürfte.